



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 246/20

vom
26. August 2020
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. August 2020 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 23. April 2020 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird der Adhäsionsausspruch dahin klargestellt, dass die Feststellung der Ersatzpflicht des Angeklagten für künftige Schäden nur materielle, nicht dagegen immaterielle betrifft (siehe BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – 3 StR 436/19; Urteil vom 10. Juli 2018 – VI ZR 259/15, NJW-RR 2018, 1426, 1427 mwN).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die dem Neben- und Adhäsionskläger dadurch entstandenen notwendigen Auslagen und die besonderen Kosten des Adhäsionsverfahrens in der Revisionsinstanz zu tragen.

Sander

Schneider

Feilcke

Tiemann

Fritsche

Vorinstanz:

Magdeburg, LG, 23.04.2020 - 853 Js 82793/19 21 Ks 2/20